



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Justiz.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

ist der erste Hohenzoller, der ihm unbedingt vertraute. Auch sein Urteil über den Adel unserer Gegend lautet günstiger als bei seinem Vater. Dieser hatte 1722 in einer Instruktion für seinen Nachfolger geschrieben: „Was Minden-Ravensberg Tecklenburg Lingen sein die wassallen dum und opiniatre die Ihr nicht zu viech emplogiren könnet weisn sie zu Komode sein zu dienen aber sein nicht so schlim wie die Altmark den ihr mit ein gnedige accuell (accueill, Empfang) und mine tuhen sie was Ihr haben wollet.“ Friedrich II. aber tadelte an ihm zwar die plumpen Erziehung, welche ihn nicht zur glänzenden Sicherheit des Auftretens in der großen Welt gelangen lasse; aber ihm eigne ein anderes und höheres Talent, das, sich dem Vaterland nützlich zu machen. „Die Rasse ist so gut, daß sie auf alle Art meritieret conservieret zu werden,“ so war sein Gesamturteil über den Adel, und er bevorzugte ihn in Heer und Verwaltung und suchte seine soziale Stellung zu verstärken, an der ja übrigens auch von seinem Vater nicht gerüttelt worden war. Den Mindener Ständen wurde kurz vor 1756 das Recht eingeräumt, für das Landratsamt geeignete Personen zu präsentieren. Man hat sogar 1753 erwogen, ob man ihm nicht in Minden-Ravensberg wie im Osten die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausliefern sollte, aber zwei sachkundige Begutachter wiesen nach, daß Wohnart und gesamte Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung hier so eigenartig wären, daß solchem Versuch die größten Bedenken gegenüber stünden.

### Justiz.

So beweglich Friedrichs äußere Politik war, so konservativ war er im Innern. Er wandelte durchaus auf den Bahnen seines Vaters und hat dessen Werk nur weiter ausgebaut; nur auf einem Gebiet fand hier eine Neuschöpfung statt, auf dem der Justiz. In die Strafrechtspflege hatte schon Friedrich Wilhelm I. reformierend eingegriffen, es handelt sich also jetzt um die Zivilgerichtsbarkeit. Der Besserungsversuch, den der genannte Herrscher auf letzterem Gebiet 1737 durch Cocceji hatte unternehmen lassen, war bald ins Stocken geraten, und als Friedrich Wilhelm I. starb, war man einig über den schlechten Zustand dieses Zweiges des Staatslebens. Auch in Minden-Ravensberg führte man bittere Klage. Da ist es nun das Verdienst Friedrichs II., zu dem einzigen möglichen Mann, zu Cocceji, zurückzukehren und ihm die nötigen Vollmachten einzuräumen. Die Selbständigkeit, die er ihm gewährte, ist fast beispiellos unter seiner Regierung. Eine erste Probe von seinem Können legte Cocceji in Pommern ab, wo unter seiner Leitung in kürzester Zeit Tausende von Prozessen erledigt wurden. Dorthin hatte er fünf Räte aus den verschiedenen Provinzen mitgenommen, damit diese später dort die Reform ihrerseits durchführten. Unter ihnen befand sich Regierungsrat Rudolf Eulemann aus Minden, Bruder des bekannten Verfassers der Ravensbergischen Merkwürdigkeiten G. A. F. Eulemann, auch eines tüchtigen Beamten, der aber bei der Mindener Kammer angestellt war. Nachdem sich Eulemann in Pommern bewährt hatte, wurde er mit der Durchführung der Justizreform an der Regierung in Minden betraut und räumte auch hier unter den Prozessen gehörig auf. Wenn aber eine dauernde Besserung geschaffen werden sollte, so mußte die mangelhafte Besoldung der Richter, ein Hauptgrund der schlechten Justiz, verbessert werden. Sie durften nicht mehr in der Haupthache auf Sporteln angewiesen sein. Nun hatte aber die Krone den Grundfaß, daß die Reform die königlichen Kassen nicht belasten dürste. Also mußten die Stände bezahlen. Als Cocceji 1749 die Mindener Stände dazu aufforderte, machten sie zuerst Ausflüchte. Ärgerlich schrieb der König

auf diese Mitteilung hin, daß er sich darüber nicht so sehr wundere, denn er sei es schon bei ihnen gewohnt, daß ihnen alles, was nur einigermaßen gute Ordnung heißt, nicht anständig sei; sie betrachteten es als ein partikuläres Vergnügen vor sich, wenn sie durch prozessualische Weitläufigkeiten und Schikanen einander das Leben sauer machen könnten. Aber die Stände waren besser als des Königs Meinung von ihnen. Denn sie besannen sich und bewilligten einen jährlichen Beitrag von 2000 Rtlr. Bald darauf erschien Cocceji selbst in Minden. Nun wurde das Regierungskollegium neu eingerichtet und ein neues Besoldungssystem entworfen; der eigentliche Präsident wurde Eulemann. 1752 wurde die Regierung durch Freiherrn v. Fürst revidiert. Sie schafft dabei gut ab; in der prompten Erledigung der Geschäfte distinguierte sie sich vor vielen anderen. Dagegen stach der Zustand der Untergerichte übel ab. Für die Beamten wurde eine Instruktion und Sportelordnung entworfen. Blieb auch immer noch manches zu wünschen übrig, so wurde doch durch die genannten und andere Reformen unter Friedrich II. der ganze Zustand der Justiz wesentlich gehoben, und das kam auch Minden-Ravensberg zugute.

Für Ravensberg ist noch von besonderer Bedeutung, daß das Ravensberger Appellationsgericht, das sich überlebt hatte, 1750 mit dem Kammergericht vereinigt wurde — über die Köpfe der Stände hinweg, die sich über die rationes pro et contra nicht hatten klar werden können. Auch diese Maßregel war von Cocceji angeregt worden. So glücklich dieser im großen und ganzen war, in einer Beziehung konnte er seinen Willen nicht durchsetzen. Während es ihm gelungen war, den König zum Verzicht auf Eingriffe in den Gang der Zivilgerichtsbarkeit zu bewegen, so kam er mit seiner Absicht, auch die Kammerjustiz einzuschränken, nicht zum Ziel. In Konflikten zwischen Kammer und Regierung fehlte es auch in Minden nicht; wie der König seiner leicht erregten Unzufriedenheit den Beamten gegenüber einen mehr als deutlichen Ausdruck zu geben liebte, so erhielten auch bei dieser Gelegenheit beide Behörden einen derben Verweis aus dem Kabinett; sie hätten sich ganz impertinent gegeneinander aufgeführt.

### Akzise.

Die von Friedrich Wilhelm auf den Westen übertragene Akzise bestand in den ersten Jahrzehnten der Regierung seines Sohnes dort weiter. Als aber Friedrich II. die Regie einführte, bewahrte sich diese im Westen nicht, und mit der Regie hob er dort die ganze Akzise auf. Seit 1767 mußte das bisherige Etatsquantum mit 10 % Zuschlag durch eine direkte städtische Steuer, eine Akzisefixation, aufgebracht werden. Gleichzeitig mit der Regie wurde im Westen auch das Tabakmonopol aufgehoben, während das Kasseemonopol dort überhaupt unbekannt geblieben war. Bald aber beklagten sich die Kaufleute bitter, die nicht nur die neue direkte Steuer bezahlen mußten, sondern auch durch die Konkurrenz der von jener Steuer befreiten Fremden bedrängt wurden. So lehrten einige Städte, darunter Minden, Bielefeld, Herford, bald zur Akzise zurück, und 1777 wurde sie allgemein im Westen wieder eingeführt und zwar nach einem schutzzöllnerischen Tarif. Für Kleve-Mark wird diese Maßregel als ein großer Mißgriff, der auf einem Verkennen der wirtschaftlichen Lebensbedingungen des fortgeschrittenen Westens beruhe, bezeichnet.<sup>72)</sup> Wie weit dies für unsere Gegend gilt, müßte noch untersucht werden.

Gegen 1732 hatte sich in Bielefeld<sup>73)</sup> der Ertrag der Akzise nicht wesentlich gehoben. Er betrug 1785/86 25 000 Rtlr. Das Pauschquantum, das die Stadt